

Zweckverband
Restmüllheizkraftwerk
Böblingen

Verbandssatzung
(Stand 01.01.2025)

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt, Rottweil und Esslingen, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie der Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen bilden unter dem Namen

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Verband hat für die Landkreise Böblingen, Calw, Freudenstadt Rottweil und Esslingen sowie die Landeshauptstadt Stuttgart die Aufgabe, den im Verbandsgebiet anfallenden Restabfall ordnungsgemäß nach Maßgabe der in §4 Abs. 2 bestimmten Verbrennungskontingente zu entsorgen.

Zur Erfüllung der Aufgabe hat der Verband das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) errichtet. Er verbrennt in diesem, gegebenenfalls auch in anderen hierfür zur Verfügung stehenden Anlagen, den von seinen Verbandsmitgliedern oder sonstigen Dritten angelieferten Abfall, erzeugt dabei Wärme und Strom und führt die verbleibenden Rückstände einer Verwertung oder Entsorgung zu.

- (2) Der Verband hat ferner die Aufgabe, die Anlagen des Verbandsmitglieds Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen zu errichten und deren Betrieb einschließlich des Betriebs etwaiger gepachteter Anlagen Dritter zu führen. Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen können auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen zur Nutzung überlassen werden. Das Nähere einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
Der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsführer des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen sowie deren Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (3) Zu den Aufgaben des Zweckverbands gehört auch die Aufgabe des Betriebs eines Heizkraftwerks zur Verwertung von Biomasse.
- (4) Der Verband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch eines Dritten bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesem die Errichtung und/oder den Betrieb des RMHKW bzw. der Anlagen des Verbandsmitglieds Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen überlässt oder die von einem Dritten errichteten Anlagen bzw. das RMHKW pachtet. Der Verband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Instandhaltung des RMHKW bzw. der Anlagen des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen sowie bei deren Erneuerungen und Erweiterungen mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.
- (5) Die erzeugte Wärme und der erzeugte Strom werden verkauft.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

Maßgaben

- (1) Der Zweckverband kann Vereinbarungen über einen Ausfallverbund mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften oder Anlagenbetreibern treffen.
- (2) Soweit es im RMHKW Böblingen oder im Müllheizkraftwerk Stuttgart-Münster aufgrund von nicht vorhersehbaren technischen Störungen zu erheblichen Kapazitätseinbußen beim Verbrennungsdurchsatz kommt, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich im Rahmen eines Ausfallverbundes bestmöglich zu unterstützen.
- (3) Kann ein Mitglied des Zweckverbandes sein ihm nach § 4 Abs. 2 zustehendes Verbrennungskontingent nicht voll ausnutzen, kann mit seiner Zustimmung ein anderes Verbandsmitglied entsprechend mehr anliefern.
- (4) Der Zweckverband kann Abfälle Dritter übernehmen, soweit er über freie Kapazität verfügt und diese kein Verbandsmitglied beansprucht. Beanspruchen mehrere Verbandsmitglieder die freie Kapazität und können sich diese darüber nicht einigen, richtet sich die Berechtigung nach der Beteiligung.

- (5) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 4 kann der Zweckverband alle erforderlichen Maßnahmen, wie bspw. den Abschluss von Rechtsgeschäften, vornehmen und/oder sich der Verbandsmitglieder bedienen, sofern dies erforderlich ist und die öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht entgegensteht.

§ 4

Beteiligung

- (1) Am Zweckverband sind

| | | | |
|--|-----|----------|-----|
| der Landkreis Böblingen | mit | 50,90 %, | |
| die Landeshauptstadt Stuttgart | mi | 9,61 %, | |
| der Landkreis Calw | mit | 14,63 %, | |
| der Landkreis Freudenstadt | mit | 8,27 %, | |
| der Landkreis Rottweil | mit | 12,41 %, | |
| der Landkreis Esslingen | mit | 3,18 % | und |
| der Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen | mit | 1,00 % | |

beteiligt.

- (2) Den einzelnen Verbandsmitgliedern stehen folgende Verbrennungskontingente am Durchsatz des RMHKW zu:

| | | |
|--|---------|--------------|
| Landkreis Böblingen | 51,42 % | (80.000 t/a) |
| Landeshauptstadt Stuttgart | 9,70 % | (15.100 t/a) |
| Landkreis Calw | 14,78 % | (23.000 t/a) |
| Landkreis Freudenstadt | 8,36 % | (13.000 t/a) |
| Landkreis Rottweil | 12,53 % | (19.500 t/a) |
| Landkreis Esslingen | 3,21 % | (5.000 t/a) |
| Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen | 0,00 % | |

§ 5

Verfassung, Verwaltung

- (1) Der Verband wendet die für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Organe des Verbandes sind:
1. Die Versammlung
 2. Der Verwaltungsrat
 3. Der Vorsitzende.
 4. Die Geschäftsleitung
- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

- (4) Der Verband kann Beamte haben.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus 35 Vertretern der Bezirksmitglieder.

Es entsenden

| | |
|--|--------------|
| der Landkreis Böblingen | 18 Vertreter |
| die Landeshauptstadt Stuttgart | 3 Vertreter |
| der Landkreis Calw | 5 Vertreter |
| der Landkreis Freudenstadt | 3 Vertreter |
| der Landkreis Rottweil | 4 Vertreter |
| der Landkreis Esslingen | 1 Vertreter |
| der Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen | 1 Vertreter |

- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Bezirksmitglieder gehören der Bezirksversammlung von Amtswegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Bezirksmitglieds und je ein Verhinderungsstellvertreter für sie werden nach der Kommunalwahl vom neugebildeten Hauptorgan eines jeden Mitglieds auf die Dauer der dortigen Amtszeit gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Bezirksversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Bezirksversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der 2. Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.
- (4) In der Bezirksversammlung hat jedes Bezirksmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Bezirksmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Bezirksmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter oder - bei dessen Abwesenheit - von seinem Vertreter geführt, es sei denn, von dem Bezirksmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.
- (5) Die Bezirksversammlung ist zuständig für
- 1 die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
 - 2 die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Bezirksmitgliedern

- 3 die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter
- 4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- 5 die Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von juristischen Personen, denen der Zweckverband als Mitglied angehört
- 6 den Erlass von Satzungen des Verbands
- 7 die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge sowie die Finanzplanung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen
- 8 die Feststellung des Stellenplans und die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbands
- 9 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Verlusten sowie die Bestimmung von Rechnungsprüfern
- 10 die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert 300 000 EUR übersteigt
- 11 die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten insbesondere auch die Geschäftsordnung
- 12 die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat
- 13 die darlehensweise Einforderung von Tilgungsbeträgen bei den Mitgliedern
- 14 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung
- 15 die Entlastung der Geschäftsleitung
- 16 die Aufstellung von Grundsätzen über die Abnahme von Abfällen Dritter
- 17 die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

Nach Fertigstellung des RMHKW ist die Verbandsversammlung ferner zuständig für

- 18 die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschließlich Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken
- 19 Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, wenn der Betrag im Einzelfall 1 Mio. EUR übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung bei bestimmten Vorhaben die Entscheidung dem Verwaltungsrat übertragen hat.

20 den Abschluss und die Veränderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

- 1 Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören,
- 2 die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist und zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde,
- 3 die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- 4 Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nach den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2a GKZ i.V.m. § 37a GemO, insbesondere in Form einer Videokonferenz, ist möglich.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende, seine 5 Stellvertreter und der Vertreter des Zweckverbands Klärschlammverwertung Böblingen sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Die 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen 8 dem Landkreis Böblingen, einer dem Landkreis Calw und einer dem Landkreis Rottweil angehören, werden von der Verbandsversammlung gewählt.
Für jedes Mitglied wird ein Verhinderungsstellvertreter gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung in den Verwaltungsrat gewählt.
Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- (2) Beratendes Mitglied des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Böblingen, soweit er nicht ohnehin als Vertreter des Landkreises im Sinne von § 6 Abs. 3 in den Verwaltungsrat gewählt wird.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus beschließt er über Rechtsgeschäfte mit einem Verbandsmitglied mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 300.000 €.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; jeder von ihnen soll einem anderen Verbandsmitglied gemäß § 1 Abs. 1 (ohne Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen) angehören. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.

Ihm obliegt

1. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 10.00 € sowie im Rahmen des Wirtschaftsplans
2. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe von mehr als 500.000 € bis zu 1.500.000 €,
3. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 500.000 € bis zu 1.500.000 €,
4. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 500.000 € bis zu 1.500.000 €,
5. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben von mehr als 500.000 € bis zu 1 Mio. € im Einzelfall,
6. der Erwerb von Kunstgegenständen,
7. die Aufnahme von Krediten,
8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 30.000 € bis zu 100.000 € beträgt,
9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € bis zu 100.000 €,

10. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13, Angestellte der Vergütungsgruppe VG 7 nach dem Vergütungstarifvertrag und
 11. im Übrigen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge von mehr als 500.000 €.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrats, der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
 - (4) Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk ist oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung auf bestimmte Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das umfasst auch seine Aufgaben als Dienstvorgesetzter.
Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
 - (6) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
 - (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Geschäftsleitung entscheiden. Er hat der Geschäftsleitung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

§ 8a

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung kann aus mehreren Geschäftsführern bestehen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie den Verband nach außen hin gemeinsam. Der Verbandsvorsitzende ernennt einen Hauptgeschäftsführer.
- (2) Die Aufgaben innerhalb der Geschäftsleitung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsvorsitzenden erlassen wird. Die Geschäftsführer sind für ihren in der Geschäftsordnung festgelegten Verantwortungsbereich jeweils allein verantwortlich und zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Sofern dessen Entscheidung gegen die Auffassung des/ der anderen Geschäftsführer liegt und dessen/ deren Verantwortungsbereich tangiert, kann der überstimmte Geschäftsführer den Verbandsvorsitzenden hiervon in Kenntnis setzen.

- (3) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Verwaltungsrats Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und laufenden Betriebsführung. Dies sind solche Geschäfte, die häufig vorkommen und in ihrer sachlichen Bedeutung nach Art Inhalt und Umfang weder in ihrer grundsätzlichen Bedeutung noch in finanzieller Hinsicht erheblich sind. Hierzu zählen insbesondere
- i. der Vollzug des Vermögensplans, der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Anlagevermögen im Einzelfall bis zu 500.000 €,
 - ii. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 4.000 €,
 - iii. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge bis zu 500.000 €,
 - iv. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe bis zu 500.000 €,
 - v. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 500.000 €,
 - vi. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 500.000 €,
 - vii. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Wirtschaftspläne,
 - viii. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis nicht mehr als 30.000 € beträgt und
 - ix. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert bis zu 50.000 €.
 - x. die Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe bis VG 6 nach dem Vergütungstarifvertrag.
- (5) Die Geschäftsleitung hat, sofern sie nicht für die Einstellung und Entlassung selber zuständig ist, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und Entlassung der beim Zweckverband Beschäftigten. Sie ist in diesem Fall vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.

- (6) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Geschäftsleitung hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes berühren.
- (8) Die Geschäftsleitung kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Näheres regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 9

Wirtschaftsplan

Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Nach § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 10

Eigenvermögen des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf 1.550.000 € festgesetzt.
- (2) Das Stammkapital wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 4 Abs. 2 aufgebracht.

- (3) Die Beteiligung des Verbandsmitglieds an dem Verbandsvermögen bestimmt sich nach dem von ihm aufgebrauchten Teil des Stammkapitals. Das Verhältnis der Verbandsanteile ist für die Zurückzahlung des Stammkapitals bei einer Herabsetzung des Stammkapitals und bei Auflösung des Verbandes maßgebend.

§ 11

Anlagenfinanzierung

- (1) Das Anlagevermögen sowie das Umlaufvermögen werden vom Zweckverband, soweit hierzu nicht eigene Mittel oder Zuschüsse Dritter, insbesondere des Staates, zur Verfügung stehen, durch Anleihen oder andere geeignete Finanzierungsformen aufgebracht. Dazu gehören auch Leasingfinanzierungen.
- (2) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung der Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen. Falls eine solche Umschuldung nicht möglich ist, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des §4 Abs. 2 darlehensweise einfordern. Die Verbandsversammlung beschließt, in welchem Zeitraum dieser Betrag zu tilgen und wie er zu verzinsen ist.

§ 12

Umlagen

- (1) Die Summe aller Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres sowie etwaige nicht durch Abschreibungen, Entnahmen aus der RBB Vermögensgesellschaft mbH & Co. KG oder Mitteln Dritter gedeckte Auszahlungen werden nach Abzug aller Erträge eines Wirtschaftsjahres und der Sonderumlagen nach § 12 a auf die Verbandsmitglieder nach den von ihnen angelieferten Abfallmengen (Tonnen/Jahr) umgelegt (Verbandsumlage).
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Verbandsumlage je Tonne ist von jedem Verbandsmitglied mindestens für das auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Verbrennungskontingent nach § 4 Abs. 2 zu erbringen, sofern das einzelne Verbandsmitglied nicht bis zum 30.09. des Vorjahres eine geringere Menge im Rahmen von bis zu 97% des jeweiligen Verbrennungskontingents nach § 4 Abs. 2 als für das Wirtschaftsjahr maßgebliche Menge gemeldet hat. Wurde eine geringere Verbrennungsmenge für das Wirtschaftsjahr gemeldet, so ist die nach Absatz 1 ermittelte Verbandsumlage je Tonne vom einzelnen Verbandsmitglied mindestens für diese Menge zu erbringen.
- (3) Die Verbandsumlage nach Abs. 1 wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und mit der Vorlage des Jahresabschlusses, der die feststehende Abrechnung der Umlagen enthält, endgültig festgesetzt. Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Jahresergebnisses beschließt die Verbandsversammlung.

Entsprechend dem Bedarf sind auf die Verbandsumlage monatlich angemessene Abschlagszahlungen von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des §4 Abs. 2 unter Berücksichtigung etwaiger Mindermengemeldungen nach Abs. 2 zu erheben.

§ 12 a Sonderumlagen bei Mengenüberschreitungen

- (1) Überschreiten die Abfallanlieferungen eines Verbandsmitglieds in einem Kalenderjahr sein Verbrennungskontingent nach § 4 Abs. 2 (Überlieferung), hat das Verbandsmitglied die durch die Mengenüberschreitung verursachten Mehrkosten der Entsorgung zu tragen (Sonderumlage bei Mengenüberschreitung). Hat ein Verbandsmitglied gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bis zum 30.09. des Vorjahres eine vom Verbrennungskontingent abweichende geringere Menge gemeldet, ist die gemeldete Menge Maßstab für die Überlieferung. Mehrkosten der Mengenüberschreitung sind insbesondere Kosten für die Entsorgung der Abfälle in anderen Anlagen (Entsorgungsmehrkosten der finalen Absteuerung), zusätzliche Aufwendungen für Logistik, Lagerung und Umschlag der Abfälle sowie Abstandszahlungen an Dritte, mit denen gemäß § 3 Abs. 4 die Übernahme von Abfällen vertraglich vereinbart ist. Der Verband hat Überlieferungen der Verbandsmitglieder bei entsprechender Anlagenverfügbarkeit vorrangig im RMHKW zu entsorgen. Abfallanlieferungen anderer Verbandsmitglieder aufgrund ihrer - ggf. nach § 12 Abs. 2 verringerten - Verbrennungskontingente und Abfallanlieferungen Dritter gemäß § 3 Abs. 4, deren vorrangiger Entsorgung alle Verbandsmitglieder zugestimmt haben, haben bei der Entsorgung im RMHKW Vorrang vor den Überlieferungen.
- (2) Stimmt ein Verbandsmitglied einer Überschreitung des Mengenkontingents durch ein anderes Verbandsmitglied unter Verzicht auf die Ausnutzung seines Mengenkontingents gemäß § 3 Abs. 3 zu, führt dies für die Abrechnung der Mehrkosten wegen Mengenüberschreitungen nach Absatz 1 in dem betreffenden Kalenderjahr zu einer Verringerung des Mengenkontingents des abgebenden Verbandsmitglieds und zu einer Erhöhung des Mengenkontingents des übernehmenden Verbandsmitglieds.
- (3) Die Höhe der Sonderumlage je Tonne Abfall wird auf der Grundlage der in einem Kalenderjahr insgesamt entstandenen Mehrkosten nach Absatz 1 dividiert durch die Gesamtmenge der Überlieferungen in einem Kalenderjahr ermittelt und mit der Vorlage des Jahresabschlusses von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Sonderumlage wird von den Verbandsmitgliedern, deren Abfallanlieferungen ihr jeweiliges Mengenkontingent überschritten haben, erhoben.

§ 13

Beschlussfassungen, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung sowie Finanzierungen mit ausländischen Investoren können nur mit einer Mehrheit von 68/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.

- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Ein Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbands kann nur mit einer Mehrheit von 68/70 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (2) Für die einzelnen Verbandsmitglieder werden in Bezug auf den in der Bilanz des Zweckverbandes ausgewiesenen Gewinnvortrag Unterkonten eingerichtet, die den auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden jeweiligen Betrag ausweisen.
- (3) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach der ausgewiesenen Quote der einzelnen Verbandsmitglieder am gesamten Eigenkapital (Stammkapital zzgl. Gewinnvortrag gemäß Abs. 2) nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dies gilt nicht für die für die einzelnen Verbandsmitglieder eingerichteten Gewinnvortrags-Unterkonten gemäß Abs. 2. Diese werden entsprechend ihrem jeweiligen Ausweis zum Stichtag der Auflösung des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder ausgezahlt. Dabei wird auch das Jahresergebnis des letzten Wirtschaftsjahres vor der Auflösung des Zweckverbands den Gewinnvortrags-Unterkonten anteilig zugerechnet.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.zvrbb.de bekanntgemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 16

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 19.12.2023

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 29.11.2024

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 26.03.2025

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann beim Sekretariat des Zweckverbands während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen kann auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

gez.

Landrat Roland Bernhard

Verbandsvorsitzender